

Wahlbekanntmachung ¹⁾

1. Am _____ findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.²⁾

2. Die Gemeinde³⁾ bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in _____ eingerichtet.

Die Gemeinde⁴⁾ ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
(Anzahl)

Wahlbezirk 1:	Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P
Wahlraum:	Schule in der Hauptstraße
Wahlbezirk 2:	Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P
Wahlraum:	Saal der Gastwirtschaft „Kiekut“
Wahlbezirk 3:	Ortsteil N
Wahlraum:	Schule im Ortsteil N.

Die Gemeinde⁵⁾ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁶⁾
(Anzahl)

Von diesen Wahlbezirken gehören

die Wahlbezirke _____ zum Wahlkreis _____
die Wahlbezirke _____ zum Wahlkreis _____
usw.⁷⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhr in _____ zusammen.⁸⁾
(Ort)

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes).

Die Gemeindewahlbehörde⁹⁾

(Ort, Datum)

- 1) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 lautet die Überschrift „Gemeinsame Wahlbekanntmachung“. Die Angaben in Nummer 2 sind im Einzelnen für jede Gemeinde vorzunehmen. Die Bekanntmachung ist von jeder beteiligten Gemeindewahlbehörde zu unterzeichnen.
- 2) bei abweichender Festsetzung der Wahldauer durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahldauer einzusetzen.
- 3) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 4) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 5) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 6) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, sind diese Einzeln aufzuführen.
- 7) Nur für große Gemeinden, die sich auf mehrere Wahlkreise erstrecken.
- 8) Für Gemeinden/Ämter, in denen ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet worden sind.
- 9) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 sind alle an der gemeinsamen Bekanntmachung beteiligten Gemeindewahlbehörden aufzuführen.